



Mit dem Vorbezug oder der Verpfändung von Guthaben der Pensionskasse können zusätzliche Eigenmittel für das selbstbewohnte Wohneigentum beschafft werden. Die Konsequenzen eines Vorbezug respektive die Verpfändung der Vorsorgegelder sind gut abzuwägen.

Vorbezug der Pensionskasse (2. Säule)

Allgemeine Bedingungen:

- Ein Vorbezug kann nur für die Finanzierung für selbstbewohntes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend gemacht werden. Zweitwohnungen sind ausgeschlossen.
- Zugelassene Eigentumsformen sind Miteigentum oder Alleineigentum
- Der Vorbezug kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung geltend gemacht werden.
- Als Maximalbetrag für Vorbezüge steht bis zum Alter 50 die aktuelle Freizügigkeitsleistung zur Verfügung. Nach dem 50. Altersjahr kann entweder die erreichte Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung bezogen werden. Massgebend ist der höhere Betrag.
- Ein Vorbezug ist mehrmals möglich mit Mindestabständen von fünf Jahren. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.00.
- Pensionskassen können für die Auszahlung des Kapitalvorbezugs bis zu sechs Monate Zeit beanspruchen. In jedem Fall sind die Bestimmungen im Reglement der Pensionskasse zu berücksichtigen.
- Ehegatten oder eingetragene Partner müssen dem Vorbezug schriftlich zustimmen.

Steuerliche Auswirkungen:

- Vorbezüge müssen bei der Auszahlung als „Kapitalleistung aus Vorsorge“ versteuert werden. Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen. Die Steuer darf nicht mit dem vorbezogenen Kapital beglichen werden. Ihre voraussichtliche Steuerbelastung können Sie über unseren E-Rechner simulieren: <https://evoja-etools.sinso.ch/de/cli>
- Bei einem Verkauf oder einer Vermietung der Liegenschaft, muss das vorbezogenen Kapital an die Pensionskasse zurückbezahlt werden. Die bezahlte Steuer kann innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.

Finanzielle Folgen:

- Der Vorbezug zieht eine Kürzung der Vorsorgeleistungen nach sich. Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes zu vermeiden, bieten sich Zusatzversicherungen an.

Vorteile Vorbezug?

- + Die Hypothekarschuld wird verringert, wodurch die finanzielle Belastung (Zins und Amortisation) niedriger ausfällt.
- + Falls im Pensionsalter eine Kapitalauszahlung anstelle der Rente bevorzugt wird, können durch einen Vorbezug steuerliche Vorteile entstehen.

Nachteile Vorbezug?

- Durch den Vorbezug verringern sich die Versicherungsleistungen der Pensionskasse (Alter, Invalidität und Todesfall). Der Abschluss von Zusatzversicherungen ist zu prüfen.
- Aufgrund des Vorbezuges verringert sich die Höhe der zukünftigen Zinsgutschriften auf dem Vorsorgekapital.

Verpfändung der Pensionskasse (2. Säule)

- Die Verpfändung kann nur für die Finanzierung von Wohneigentum zur Selbstnutzung (Hauptwohnsitz) geltend gemacht werden. Zweitwohnungen sind ausgeschlossen.
- Zugelassene Eigentumsformen sind Miteigentum oder Alleineigentum
- Als Maximalbetrag für die Verpfändung steht bis zum Alter 50 die aktuelle Freizügigkeitsleistung zur Verfügung. Nach dem 50. Altersjahr kann entweder die erreichte Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Massgebend ist der höhere Betrag.
- Die Verpfändung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.
- Die Verpfändung kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung geltend gemacht werden.
- Die Verpfändung von Vorsorgegeldern hat keinen steuerlichen Einfluss.

Vorteile Verpfändung?

- + Die Versicherungsleistungen der Pensionskasse (Alter, Invalidität und Todesfall) bleiben unverändert, solange kein Vorsorgefall (Invalidität oder Todesfall) eintritt.
- + Das Kapital wird weiterhin in der Pensionskasse verzinst.
- + Durch die Verpfändung besteht die Möglichkeit einer höheren Belehnung der zu finanzierenden Liegenschaft.

Nachteile Verpfändung?

- Die Hypothekarschuld und damit die Hypothekarzinsbelastung sind höher.
- Die Amortisationsrate fällt in der Regel höher aus, da das durch die Verpfändung höhere Darlehen ebenfalls innert 15 Jahren, spätestens aber bis zur Pensionierung getilgt sein muss.

An wen ich mich bei Fragen wenden?

Das Clientis Beratungszentrum Klettgau berät Sie zusammen mit unseren Netzwerkpartnern in allen finanziellen Angelegenheiten. Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Beratungsgespräch:

Clientis Beratungszentrum Klettgau
Tel. 052 687 60 70
info@cbk.ch | www.cbk.ch

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Eigenheim finden Sie unter:

- www.bsb.clientis.ch/privatkunden -> Wohneigentum finanzieren / Hypotheken
- www.beobachter.ch
- www.Hausinfo.ch

Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.